

Der Innenminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Postfach 544, O-2750 Schwerin

Bürgermeister
der Stadt Lübtheen
Salzstr. 17

2822 Lübtheen

d. d. Landrat
des Kreises Hagenow
Hagenstr. 23

2820 Hagenow

Ihr Zeichen/vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
Mo.Fr. v. ?	II 670a-512.33	5719-357	07.12.1992
hier E.a.2.09.92	-02.04.54	<u>Herr Lembcke</u>	

Genehmigung der Satzung der Stadt Lübtheen über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (GBI. I, S. 2191)
hier: **Antrag auf Genehmigung**

Die Stadt Lübtheen hat mit Schreiben vom (?), hier eingegangen mit Bericht des Landrates am 02.09.1992, die Genehmigung Ihrer o.a. Satzung beantragt. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB habe ich innerhalb von 3 Monaten über diesen Antrag zu entscheiden. Dies ist nicht geschehen. Die von der Gemeindevertretung am 22.06.1992 beschlossene Satzung gilt somit durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) als

genehmigt.

Vor der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 12 BauGB empfehle ich dringend, diese formgerecht auszufertigen.

Offensichtlich sind bei der Zusammenstellung der Verfahrensunterlagen verwaltungstechnische Verwechslungen aufgetreten, so daß die o.g. Satzung mit Beschlüsse verknüpft wurde. Die formgerechte Ausfertigung der Satzung wäre wie folgt durchzuführen:

1. Der Satzungstext einschließlich Verfahrensvermerk liegt vor,

3124
18. Dez. 92

Eingang
18. Dez. 1992
Erledigt: 26.9.1992



A/R

EINGEGANGEN
16. Dez. 1992
L123.217

O-2750 Schwerin
Karl-Marx-Straße 1
(Eingang Wismarsche Straße 133)
☎ Schwerin : 5 74-0
Telefax : 5 74-24 43/24 37
Telex : 32 377

1./Fr. Jan 2. Klav Jan 22.12.92
2./Fr. Mo -v- 5.1.93
3./H. Schir -w- 11.1.93/8.
4./Z. Vorgang

2. an diesem Satzungstext sind die entsprechenden Karten fest anzufügen, zu siegeln und durch den Bürgermeister zu unterschreiben,
3. die vorgenannten Karten sind als Bestandteil der Satzung zu kennzeichnen und ebenfalls zu siegeln und durch den Bürgermeister zu unterschreiben. Desweiteren ist der Geltungsbereich der Satzung gem. Planzeichen 15.12 der Anlage zur Planzeichenverordnung 90 rechtseindeutig darzustellen und zu erklären.

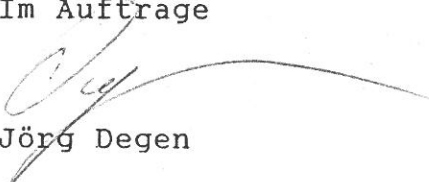
Hinweis

Es wird zur praktischen Handhabung der Satzung empfohlen, einen Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk mit aufzunehmen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, daß die Zulässigkeitsmerkmale für eine geplante Bebauung im Geltungsbereich der "Abrundungssatzung" durch die angrenzende bzw. umgehende Bebauung geprägt wird und die Erschließung gesichert sein muß. Das bedeutet, daß aus dem Geltungsbereich der Abrundungssatzung nicht eine zulässige Bebauung in der 2. Reihe entnommen werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für im v.g. Geltungsbereich liegende Grünanlagen, Dorfanger u.ä.

Eine Ausfertigung der Satzung ist mir zusammen mit einem Abdruck der Bekanntmachung zurückzureichen. Sie erhalten dann das zunächst von mir behaltene Exemplar.

Im Auftrage


Jörg Degen

Anlagen